

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 1. Juli 1936

Nr. 56

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheftigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer .....	§. 213
II. Zölle usw.: Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung .....	§. 214
Befugniserteilungen und Befugnisentziehung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung .....	§. 214
III. Verbrauchsabgaben: Bekanntmachung über Änderung der Messuhrordnung .....	§. 214
Sonstige Nachrichten .....	§. 220

### Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,795	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische	
Argentinien .....	1 Papierpeso	0,68	Auszahlung Großbritan-		
	(= 0,44 Goldpeso)		nien abzüglich 19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> vom		
Australien .....	Kurs für telegraphische		Hundert		
	Auszahlung Großbritan-		100 Gulden	169,31	
	nien abzüglich 20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> vom		Niederländisch-		
	Hundert		Indien		
Belgien .....	100 Belga	42,04			
	(= 500 belg. Franken)		Norwegen .....	100 Kronen	62,77
Brasilien .....	1 Milreis	0,141	Österreich .....	100 Schilling	49,05
Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,—	Palästina .....	(Palästina-Pfunde):	
Britisch-Indien ..	100 Rupien		Kurs für telegraphische		
	(= 7,54 Pfund Sterling)		Auszahlung Großbritan-		
Britisch Straits-	100 Dollar	146,50	nien zuzüglich 1/4 vom		
Settlements			Hundert		
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053	Peru .....	100 Soles	62,50
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,479	Polen .....	100 Zloty	46,90
Chile .....	100 Pesos	13,—	Portugal .....	100 Escudos	11,35
China-Shanghai ..	100 Dollar	74,75	Rumänien .....	100 Lei	2,492
Dänemark .....	100 Kronen	55,78	Schweden .....	100 Kronen	64,40
Danzig .....	100 Gulden	46,90	Schweiz .....	100 Franken	81,36
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07	Spanien .....	100 Peseten	34,09
Finnland .....	100 Fmk.	5,605	Südafrikanische	(1 Südafrik. Pfund)	12,425
Frankreich .....	100 Francs	16,48	Union und Süd-		
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357	west-Afrika		
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,495	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,32
Iran .....	100 Rials	15,52	Türkei .....	1 türk. Pfund	1,982
Island .....	100 Kronen	56,03	Ungarn .....	100 Pengö	73,42
Italien .....	100 Lire	19,57	Union der Sozialist.	100 Sowjet-Rubel	49,44
Japan .....	1 Yen	0,73	Sowjetrepubliken	(3 franz. Francs	
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,666	= 1 Sowjet-Rubel)		
Lettland .....	100 Lats	81,08	(100 neue Rubel [= 10 <sup>3</sup> ehemalige])		
Litauen .....	100 Litas	42,04	= 216 <i>R.M.</i> )		
Luxemburg .....	500 Franken	52,55	Uruguay .....	1 Goldpeso	1,271
Mexiko .....	100 Pesos	69,—	Vereinigte Staaten	1 Dollar	2,486
			von Amerika		

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Aenderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —  
(6. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I B 7a ist folgende Fußnote<sup>1)</sup> f) aufzunehmen:

»f) Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 100 Reichsmark usw. vom 27. Mai 1936 (DRAnz. Nr. 123 vom 29. Mai 1936).

Das leicht bläulich gefärbte Papier zeigt in der Durchsicht, von der Vorderseite aus gesehen, links auf dem Schaurande ein Kopfwasserzeichen (Justus Liebig) und im bedruckten Teil die große Wertzahl »100«. Über dem rechten Teil des Schaurandes, bis in das Druckbild hineinreichend, läuft ein etwa 2cm breiter Streifen mit orangeroten, kupferbraunen und grünen Fasern.«

RZM. vom 24. Juni 1936 — Z 1101 — 752 II

### Befugniserteilungen und Befugnisentziehung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung<sup>1)</sup>

a.

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Zollausschluß I in Bremen — Hauptzoll-

<sup>1)</sup> Die Befugniserteilungen und Befugnisentziehung werden in den Nachtrag 6/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 6 — aufgenommen werden.

amtsbezirk Bremen-Hafen — mit Wirkung vom 1. Juli 1936 an die Befugnis zur Abfertigung von Seidengeweben japanischer Herstellung gemäß den Vertragsbestimmungen zu Tarifnr. 407B (Anmerkungen 1a, 1b und 2 zu Tarifnr. 407B, Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifnr. 406A bis 408) des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach Ildr. Nr. \*20 d 1 in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist die gleiche Befugnis dem Hauptzollamt Pachtow in Berlin — vgl. Reichszollbl. 1936 S. 121 — entzogen worden.

Die Abfertigungsbefugnis des Zollamts Kornhausbrücke in Hamburg bleibt bestehen, dieses führt auch die Gesamtanschreibungen auf die beiden Zollkontingente weiter.

RZM. vom 25. Juni 1936 — Z 1400 — 1116 II

b.

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Holzgeist, roh, tschechoslowakischer Erzeugung gemäß der Vertragsanmerkung zu Nr. 349 des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach Ildr. Nr. \*16 a in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Seidenberg/Bahnhof (Hauptzollamtsbezirk Görlitz) und dem Zollamt Oberberg/Bahnhof (Hauptzollamtsbezirk Ratibor) erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Oberberg/Bahnhof.

RZM. vom 24. Juni 1936 — Z 1400 — 1126 II

## III. Verbrauchsabgaben

### 5. Branntweinmonopol

#### Bekanntmachung über Aenderung der Meßuhrordnung

(Ergänzungsblätter werden vom Reichsmonopolamt bei Sammelbestellungen der Landesfinanzämter geliefert)

Die Meßuhrordnung erhält folgende Ergänzung:

#### § 85

#### IX. Einheitsprobenehmer

##### 1. Beschreibung

##### a) Meßtrommel

(1) Der Einheitsprobenehmer findet neben den Probenehmern der in den §§ 49 bis 84 beschriebenen Bauart Verwendung.

(2) In Abb. 41 ist eine Schnittzeichnung senkrecht zur Meßtrommelachse (A), in Abb. 42 eine Schnittzeichnung in der Längsrichtung der Meßtrommelachse (A) wiedergegeben.

(3) Die Meßtrommel des Einheitsprobenehmers hat 3 Kammern (I, II, III) zu je einem Liter Raumgehalt, die um einen zylindrischen Verteilungsraum V angeordnet sind. Von ihm aus befüllen sich durch die Zuflußschlitze  $r_1, r_2, r_3$  die Kammern. Die Kammern entleeren sich durch die Ausflußschlitze  $k_1, k_2, k_3$ . In jeder Meßtrommelkammer befindet sich eine Zwischenwand ( $W_1, W_2, W_3$ ), auf die jeweils durch die hineinfließende Flüssigkeit ein Druck ausgeübt wird, der sich als Bremswirkung auf die Meßtrommel auswirkt und sie nach jeder Rippung zum Stillstand bringt.

## § 86

Die Proben werden aus den einzelnen Meßtrommeln durch gebogene Röhrchen ( $p_1, p_2, p_3$ ) geschöpft und beim Rippen der Meßtrommel in den Probenfänger  $F$  entleert. In der Abb. 41 ist die Meßtrommel in einer Stellung dargestellt, in der die untere Kammer gefüllt ist und kurz vor dem Auskippen steht. Die Befüllung des Probenschöpf Röhrchens  $p_1$  ist ebenfalls kurz vorher beendet worden. Die von dem Probenschöpf Röhrchen erfasste Probenmenge (s. §§ 90, 95) gehört nicht zum Kammerinhalt, ist also später der Meßuhranzeige hinzuzurechnen. Durch die Meßtrommelmehrdrehung wird das Probenschöpf Röhrchen mit der Probe gehoben und durch die in der Nähe der Achse außerhalb der Meßtrommel befindliche Ausgüßöffnung in den Probenfänger  $F$  entleert; dies geschieht zur gleichen Zeit, in der sich der Inhalt der zugehörigen Kammer in den Trog  $T$  ergießt.

b) Proben-  
schöpfung

## § 87

(1) Von dem Probenfänger  $F$  fließt die Probe durch das gebogene Rohr  $B$  in den Probensammler  $P$ , der unter der Meßuhr innerhalb des Tragegestells  $S$  auf der Grundplatte  $G$  steht. Das gebogene Rohr  $B$  ist mit dem Probensammler  $P$  durch eine Überwurfmutter  $u_1$  verbunden und mündet in das Tauchrohr  $R$ . Dieses Tauchrohr reicht bis in eine am Boden des Probensammlers angebrachte Tasse  $Q$ , durch die bei Befüllung ein Flüssigkeitsabschluß bewirkt wird. Der zylindrische Probensammler  $P$  hat eine obere Öffnung  $O$ , die durch eine Rappennutter  $u_2$  verschlossen wird. An dieser ist im Innern an einem Häkchen ein Maximumthermometer  $M$  so aufgehängt, daß es fast den Boden des Probensammlers berührt. Der Boden des Probensammlers ist geneigt, so daß der Inhalt völlig abgelassen werden kann. Dies geschieht durch Umliegen des Schwenkablaßhahnes  $H$ . Der Hahn ist durch ein Schutzblech  $U$  mit 2 Muttern  $u_3$  gesichert. In der dargestellten Lage ist der Hahn geschlossen.

c) Proben-  
sammler,  
Überlaufkasten,  
Tragegestell,  
Grundplatte,  
Rappe

(2) An der Vorderwand des Troges  $T$  ist mittels der Mutter  $u_4$  ein gebogenes Überlaufrohr  $L$  befestigt, das in einen abnehmbaren Überlaufkasten  $C$  mit einem Raumgehalt von etwa 0,8 Liter mündet. Der Überlaufkasten  $C$  steht mit einer Kante auf dem Tragegestell und wird außerdem durch die Befestigungsschraube  $s_1$  gehalten. An der linken Seite des Troges (an der Auslaufseite der Meßtrommel) ist ein schaufelförmiges Blech  $N$  befestigt, das das Austreten von Branntwein zwischen Trog und Deckel verhindert. (Dieses Blech  $N$  ist bei den zuerst gelieferten Einheitsprobenehmern in der Form eines geschlossenen Blechstreifens gehalten, der in den Trog eingesetzt ist.) Der Deckel  $D$  umschließt die Meßtrommel und das Zählwerk  $Z$ ; zum Ablesen ist vorn ein rundes Glasfenster  $V$  angebracht.

(3) Die gußeiserne Grundplatte  $G$  ruht mit ihren Füßen (von 25 mm Höhe) auf dem Unterbau und ist in diesem durch vier Steinschrauben verankert. Das Tragegestell  $S$  aus Eisenblech ist mit vier Sechskantkopfschrauben  $s_3$  auf der Grundplatte befestigt, überbrückt den Probensammler und trägt den eigentlichen Probenehmer, dessen Trog mit ihr durch zwei Mutterschrauben  $s_4$  verbunden ist.

(4) Auf dem äußeren Rande der Grundplatte ruht die zweiteilige Kappe  $K$  aus Zinkblech. Die Kappe enthält ein rundes Schauglas  $J_1$  zum Ablesen des Zählwerks und zwei Öffnungen  $J_2, J_3$  für die Zu- und Abflußrohre. Die beiden Hälften der Kappe  $K$  werden durch Bolzen  $st$  zusammengehalten. Der untere Bolzen wird durch zwei Bohrlöcher und eine Führungsnute der Grundplatte  $G$  geführt und verhindert dadurch ein Abheben der Kappe. Der obere Bolzen wird durch ein im Innern der rechten Hälfte der Kappe angebrachtes Führungsrohr  $X$  geleitet. Das rechtwinkelig umgebogene und durchbohrte Ende der Bolzen ruht bei geschlossener Kappe vorn in U-förmig gebogenen Sicherungsansatzstücken  $si$ , die eine Drehung der Bolzen verhindern. Die Bolzen sind hinten durch je eine Mutter  $u_5$  verschraubt.

## § 88

### d) Zählwerk

(1) Das Zählwerk  $Z$  ist in einer luft- und dampfdicht abgeschlossenen Kapsel pendelnd aufgehängt. Diese Kapsel ist mit der Meßtrommelachse durch eine Klemmschraube  $s_5$  verbunden und wird durch die sich drehende Meßtrommel angetrieben, während das Zählwerk durch seine eigene Schwere stets in seiner Lage pendelnd verharrt. Die Drehbewegung der Meßtrommel wird so auf das Zählwerk, das mit Zahlenrollen versehen ist, übertragen. Die Zahlenrollen zeigen stets Liter an.

(2) Die Meßtrommel darf beim Einsetzen, Herausnehmen, Reinigen usw. niemals am Zählwerk angefaßt werden, da sonst leicht die Meßtrommelachse verbogen werden kann. Außerdem darf bei der Reinigung der Meßtrommel mit heißem Wasser (von etwa 50 bis 60° C) das Zählwerk nicht mit in das Wasserbad gelegt werden.

## § 89

### e) Gehäuse

(1) Das zweiteilige gußeiserne Gehäuse besteht aus dem Unterteil (Trog  $T$ ) und dem mit diesem durch zwei Mutterschrauben  $s_4$  verbundenen Oberteil (Deckel  $D$ ). An der hinteren Trogseite befinden sich mit ihren Mutterschrauben  $s_6$  oben die Flansche  $E_1$  für das Zuflußrohr und unten die Flansche  $E_2$  für das Abflußrohr, in die die besondere Abflußsicherung  $Tz_2$  eingesteckt ist. Auf der glatten bearbeiteten Trogfläche, die auch den Deckel trägt, ist vorn der Probenfänger  $F$  und hinten die Zulaufvorrichtung  $Zu$  mit je zwei Zylinderkopfschrauben  $s_7$  befestigt.

(2) Die Meßtrommelachse ruht in Kupfergraphitlagern, deren vorderes  $Cg_1$  in der vorderen Wandung des Probenfängers  $F$  und deren hinteres  $Cg_2$  (Ringlager) am Ende der Zulaufvorrichtung  $Zu$  angebracht ist.

§ 90

(1) Der Probensammler wird je nach dem Umfang der beabsichtigten Branntweinherstellung mit einem Raumgehalt von 10, 20 oder 30 Liter geliefert. S. a. § 95.

f) Probensammler, Probenschöpf-  
röhrchen

(2) Jedes Probenschöpfröhrchen schöpft eine Probe von rund 2 cem (Ausnahme s. § 95). Falls ein Probensammler von 30 Liter nicht ausreicht, kann auf Anweisung des Reichsmonopolamts auf ein oder zwei Probenschöpfröhrchen verzichtet werden.

(3) Der Probensammler nimmt die Proben auf von folgenden Branntweinnengen:

Zahl der Proben- schöpf- röhrchen	bei einem Raumgehalt des Probensammlers von		
	10 Liter	20 Liter	30 Liter
3	etwa 5 000 Liter	etwa 10 000 Liter	etwa 15 000 Liter
2	» 7 500 »	» 15 000 »	» 22 500 »
1	» 15 000 »	» 30 000 »	» 45 000 »

§ 91

Der Einheitsprobenehmer kann auch mit emailliertem Gehäuse geliefert werden.

g) Emaillierte  
Probenehmer

§ 92

Der Probenehmer wird für das Versenden mit 4 Bleien (je 2 Bleie an den Bolzen *st* der Kappe) gesichert. Das beigegebene Maximumthermometer, der Schraubenzieher und die Schraubenschlüssel werden mit der Meßtrommel in einen Sack verpackt und dieser mit einem Blei gesichert.

2. Aufstellung  
a) Versendung

§ 93

(1) Der Unterbau soll möglichst eine Mindesthöhe von etwa 50 cm haben. Der Rand seiner oberen Fläche muß über den Rand der Grundplatte  $G$  um etwa 2 bis 3 cm hinausragen.

b) Ort der  
Aufstellung und  
Unterbau,  
Aufstellen

(2) Der Höhenunterschied zwischen der Mitte des Vorlageabflußrohres und der Mitte des Probenehmerzuflußrohres soll wenigstens 25 cm betragen. Das Zuflußrohr soll möglichst kurz sein und ebenso wie das Abflußrohr eine lichte Weite von 30 mm haben.

(3) Das Zu- und Abflußrohr müssen mindestens 15 cm vom Troge aus waagrecht geführt werden, damit die Kappe richtig angebracht werden kann.

§ 94

c) Verschließen

Der Probenehmer ist amtlich zu verschließen:

1. an den beiden Verschraubungen zwischen Trog und Deckel  $s_4$  mit je einem Blei,
2. an den beiden Schrauben  $s_6$  der Flansche  $E_1$  für das Zuflußrohr mit je einem Blei,
3. an der darunter liegenden Flansche  $E_2$  mit einem Blei (hierbei sind die beiden gegenüberliegenden Schraubenmutter zu verbinden),
4. an der Befestigungsschraube  $s_1$  des Überlaufkastens  $C$  mit einem Blei,
5. an der Überwurfmutter  $u_1$  und der Rappenmutter  $u_2$  oben am Probensammler mit einem Blei,
6. an der Verbindung der beiden Befestigungsschrauben  $u_3$  am Schutzblech  $U$  für den Schwentablaßhahn  $H$  des Probensammlers mit einem Blei,
7. an jedem Ende der beiden Bolzen  $st$  für die Kappe mit je einem, also zusammen 4 Bleien.

§ 95

3. Kleiner Einheitsprobenehmer

(1) Bei einer stündlichen Branntweinerzeugung bis zu etwa 30 Liter ist ein kleiner Probenehmer zu verwenden.

(2) Der kleine Einheitsprobenehmer unterscheidet sich von dem Einheitsprobenehmer der §§ 85 bis 94 wie folgt: Die Meßtrommel hat drei Kammern zu je einem Drittelliter Raumgehalt. An ihrer Rückseite ist der Verteilungsraum  $V$  zu einem Trichter ausgestaltet, damit trotz der schmäleren Meßtrommel das gleiche Gehäuse verwendet werden kann. Jedes Probenschöpfröhrchen schöpft eine Probe von etwa  $2,5$  ccm. Auf der Achse des Zählwerks ist ein Zeiger befestigt, der sich nach jeder Meßtrommelkippung auf die am Rande der Zählwerkscheibe angebrachten Marken  $1/3$ ,  $2/3$  oder  $0$  einstellt.

(3) Der Probensammler wird je nach dem Umfang der beabsichtigten Branntweinherstellung mit einem Raumgehalt von 5 oder 10 Liter geliefert.

(4) Der Probensammler nimmt die Proben auf von folgenden Branntweinnengen:

Zahl der Probenschöpfröhrchen	bei einem Raumgehalt des Probensammlers von	
	5 Liter	10 Liter
3	etwa 650 Liter	etwa 1 300 Liter

Berlin, den 22. Juni 1936.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Reichsmonopolamt

Nebelung

Abbildung 42

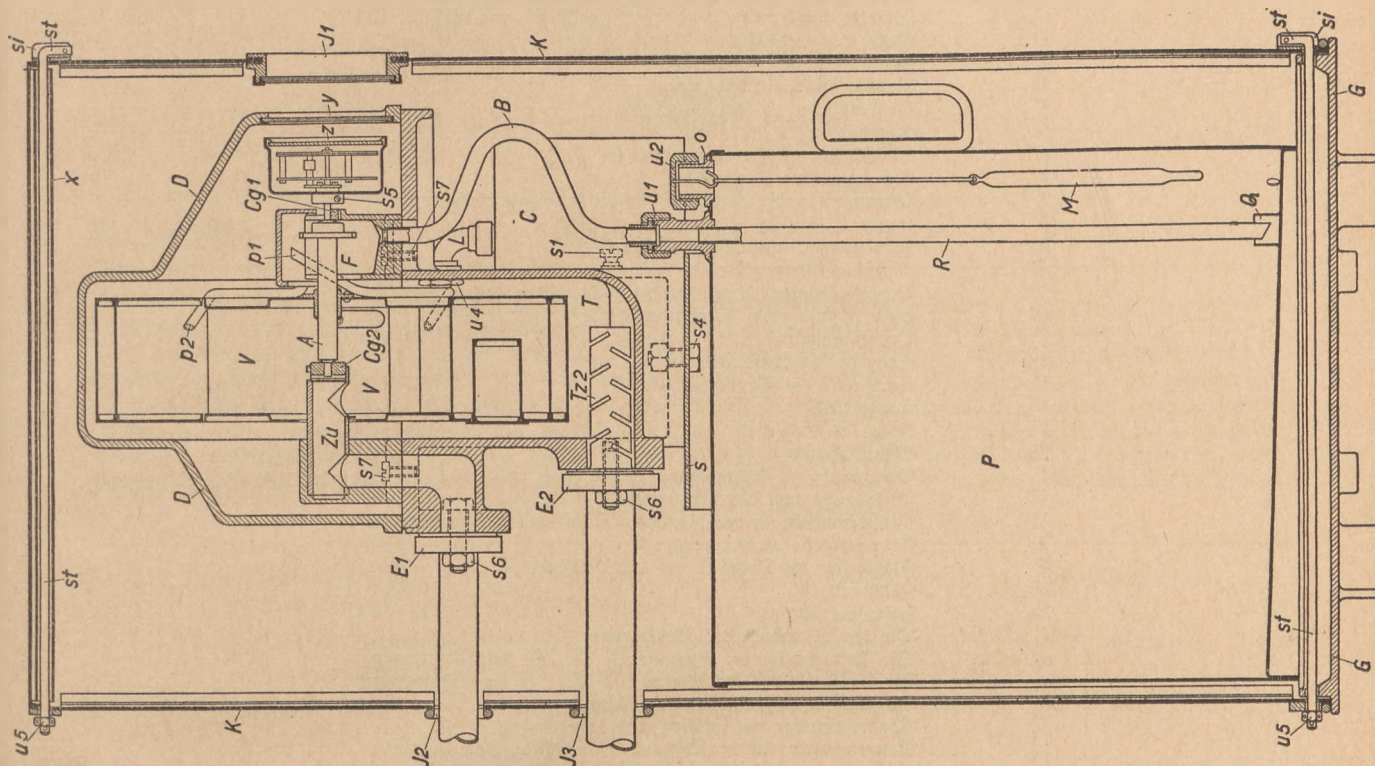
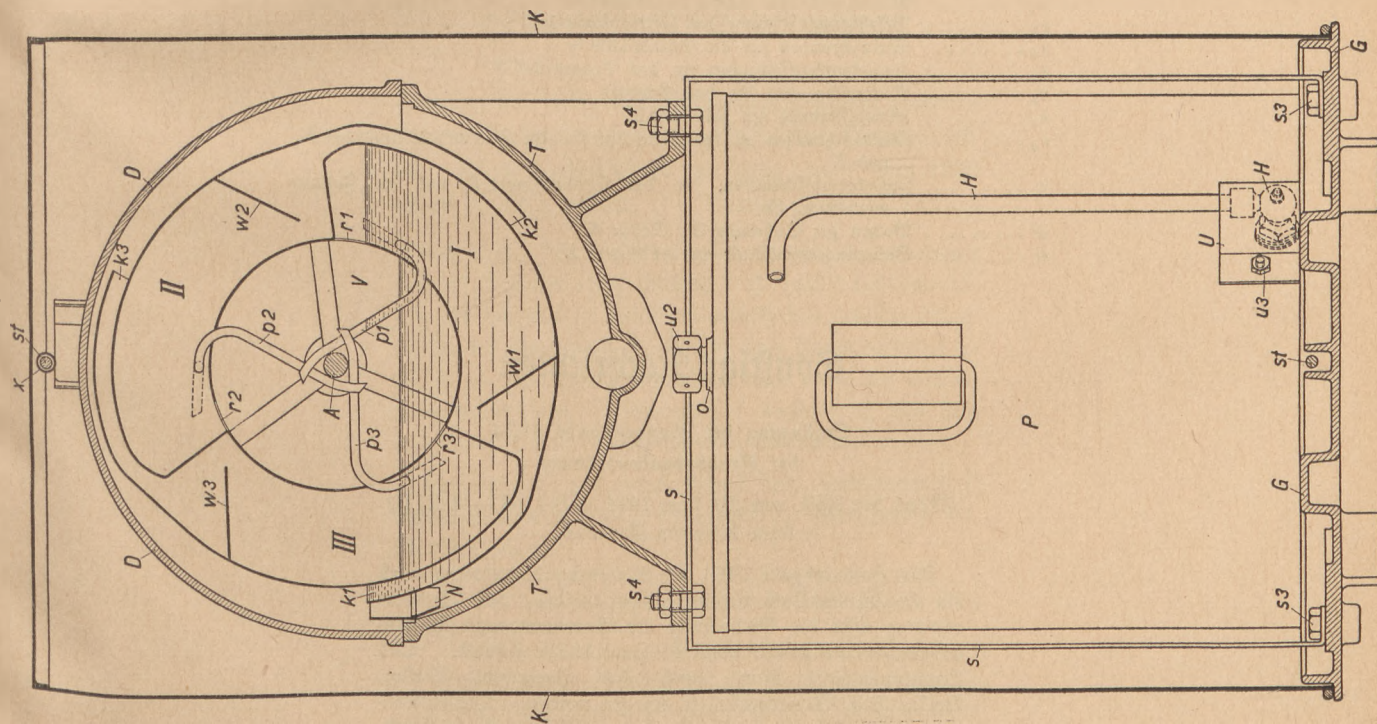


Abbildung 41



## Zusammenstellung der Bezeichnungen

<i>A</i> .....	Mestrommelachse
<i>B</i> .....	Gebogenes Rohr am Probenfänger <i>F</i> zum Lauchrohr <i>R</i>
<i>C</i> .....	Überlaufkasten
<i>Cg</i> <sub>1</sub> .....	Vorderes Kupfergraphitlager für die Mestrommelachse <i>A</i>
<i>Cg</i> <sub>2</sub> .....	Hinteres Kupfergraphitlager für die Mestrommelachse <i>A</i>
<i>D</i> .....	Deckel des Gehäuses
<i>E</i> <sub>1</sub> .....	Flansch für das Zuflußrohr
<i>E</i> <sub>2</sub> .....	Flansch für das Abflußrohr
<i>F</i> .....	Probenfänger
<i>G</i> .....	Grundplatte
<i>H</i> .....	Ablafshahn am Probenfänger <i>P</i>
<i>J</i> <sub>1</sub> .....	Schauglas der Kappe <i>K</i>
<i>J</i> <sub>2</sub> , <i>J</i> <sub>3</sub> .....	Öffnungen in der Kappe <i>K</i> für die Zu- und Abflußrohre
<i>K</i> .....	Kappe
<i>L</i> .....	Überlaufrohr zum Überlaufkasten <i>C</i>
<i>M</i> .....	Maximumthermometer
<i>N</i> .....	Schaufelförmiges Blech an der linken Seite des Troges <i>T</i>
<i>O</i> .....	Obere Öffnung des Probenfassers <i>P</i>
<i>P</i> .....	Probenfänger
<i>Q</i> .....	Fasse im Probenfänger <i>P</i>
<i>R</i> .....	Lauchrohr des Probenfassers <i>P</i>
<i>S</i> .....	Tragegestell
<i>T</i> .....	Trog des Gehäuses
<i>Tz</i> <sub>2</sub> .....	Abflußsicherung
<i>U</i> .....	Schutzblech am Ablafshahn <i>H</i> des Probenfassers <i>P</i>
<i>V</i> .....	Verteilungsraum der Mestrommel
<i>W</i> <sub>1</sub> , <i>W</i> <sub>2</sub> , <i>W</i> <sub>3</sub> .....	Zwischenwände in den Kammern <i>I</i> , <i>II</i> , <i>III</i> der Mestrommel
<i>X</i> .....	Führungrohr an der Kappe <i>K</i>
<i>Y</i> .....	Glasfenster im Deckel <i>D</i> vor dem Zählwerk <i>Z</i>
<i>Z</i> .....	Zählwerk
<i>Zu</i> .....	Zulaufvorrichtung
<i>I</i> , <i>II</i> , <i>III</i> ..	Die drei Kammern der Mestrommel
<i>r</i> <sub>1</sub> , <i>r</i> <sub>2</sub> , <i>r</i> <sub>3</sub> ..	Die Zuflußschlitze der Kammern <i>I</i> , <i>II</i> , <i>III</i> der Mestrommel
<i>k</i> <sub>1</sub> , <i>k</i> <sub>2</sub> , <i>k</i> <sub>3</sub> ..	Die Ausflußschlitze der Kammern <i>I</i> , <i>II</i> , <i>III</i> der Mestrommel
<i>p</i> <sub>1</sub> , <i>p</i> <sub>2</sub> , <i>p</i> <sub>3</sub> ..	Die Probenschöpfröhrchen der Kammern <i>I</i> , <i>II</i> , <i>III</i> der Mestrommel
<i>u</i> <sub>1</sub> ..	Überwurfmutter am unteren Ende des Rohres <i>B</i>
<i>u</i> <sub>2</sub> .....	Kappenmutter auf der Öffnung <i>O</i> des Probenfassers <i>P</i>
<i>u</i> <sub>3</sub> .....	Muttern am Schutzblech <i>U</i> für den Ablafshahn <i>H</i> des Probenfassers <i>P</i>
<i>u</i> <sub>4</sub> .....	Mutter am Anfang des Überlaufrohres <i>L</i>
<i>u</i> <sub>5</sub> .....	Muttern für die Enden der Bolzen <i>st</i>
<i>s</i> <sub>1</sub> .....	Befestigungsschraube des Überlaufkastens <i>C</i>
<i>s</i> <sub>2</sub> .....	Steinschrauben für die Grundplatte <i>G</i>
<i>s</i> <sub>3</sub> .....	Sechskantkopfschrauben für das Tragegestell <i>S</i>
<i>s</i> <sub>4</sub> .....	Mutterschrauben für das Gehäuse
<i>s</i> <sub>5</sub> .....	Klemmschraube am Zählwerk <i>Z</i>
<i>s</i> <sub>6</sub> .....	Mutterschrauben an den Flanschen für die Zu- und Abflußrohre <i>E</i> <sub>1</sub> und <i>E</i> <sub>2</sub>
<i>s</i> <sub>7</sub> .....	Zylinderkopfschrauben für den Probenfänger <i>F</i> und die Zulaufvorrichtung <i>Zu</i>
<i>st</i> .....	Bolzen zur Sicherung der Kappe <i>K</i>
<i>si</i> .....	Sicherungsansatzstücke an der Kappe <i>K</i>

## Gonstige Nachrichten

### Ergänzung der Handausgabe 1934 der Reichsabgabenordnung

(Rberl. des RdZ. vom 20. Juni 1936 — S 1163 — 2 III R)

— Ohne besondere Mitteilung —

Zur Handausgabe 1934 der Reichsabgabenordnung wird ein Ergänzungsblatt herausgegeben werden, das die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936 enthält. Das Ergänzungsblatt kann durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Die Landesfinanzämter erhalten so viel Ergänzungsblätter, als sie Handausgaben erhalten haben. Die Ergänzungsblätter für die vom Reichsfinanzzeugamt gelieferten Handausgaben werden von diesem nachgeliefert.